

Ehrenordnung des Ringer-Verbandes Pfalz

§1

Der Ringer-Verband Pfalz ehrt Vereine und Mitglieder, welche dem Verband angehören und die sich um den Ringkampfsport und den Verband verdient gemacht haben.

§ 2

Es können auch Personen geehrt werden, welche nicht Mitglieder von Vereinen sind, sich jedoch außergewöhnliche Verdienste für den Ringkampfsport erworben haben.

§ 3

Um den Zweck und den Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein besonderer Maßstab angelegt.

Zur Ehrung vorgeschlagene Personen müssen die vorgegebenen Richtlinien erfüllen.

§ 4

Richtlinien

Ehrungen erfolgen durch:

- a) die Ehrennadel des RVP in Bronze
- b) die Ehrennadel des RVP in Silber
- c) die Ehrennadel des RVP in Gold
- d) die Ehrenplakette des RVP mit Urkunde
- e) die Ernennung zum Ehrenmitglied
- f) die Ernennung zum Ehrenpräsidenten

zu a) Die Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, welche sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben oder nach einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit im Verein oder nach 5-jähriger Tätigkeit im Verband oder an Kampfleiter nach mindestens 10 Einsätzen bei Deutschen Meisterschaften

zu b) Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, welche bereits im Besitz der Ehrennadel in Bronze sind und nach einer 15-jährigen Tätigkeit im Verein oder nach 10-jähriger Tätigkeit im Verband oder an Kampfleiter nach mindestens 25 Einsätzen bei Deutschen Meisterschaften.

zu c) Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, welche bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber sind und nach einer 25-jährigen Tätigkeit im Verein oder nach 15-jähriger Tätigkeit im Verband oder an Kampfleiter nach Mindestens 50 Einsätzen bei Deutschen Meisterschaften.

zu d) Die Ehrenplakette des RVP mit Urkunde kann an Personen verliehen werden, welche außerordentliche Leistungen für den RVP und den Ringkampfsport erbracht haben.

Sie kann im Kalenderjahr nur zweimal durch die Mitgliederversammlung vergeben werden.

zu e) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich in verantwortlichen Funktionen des RVP oder in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.

zu f) Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, welche sich als langjähriger früherer Präsident des RVP in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht hat.

§ 5

Ehrungen können nur auf Vorschlag des RVP-Präsidiums oder auf Antrag eines Vereines des RVP erfolgen. Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

Die Ehrenplakette kann nur von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 6

Der Antrag auf eine Ehrung muss mindestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstermin, bei der Geschäftsstelle des RVP, vorliegen.

§ 7

Ausnahmen der vorstehenden Richtlinien bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.

§ 8

Verleihungsrecht.

Das Verleihungsrecht zu Ehrungen nach § 4 Buchstabe a – c hat das Präsidium des RVP. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten, sowie die Verleihung der Ehrenplakette kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Erstellt: November 1977, geändert Oktober 2016

F.d.R.



Karl Kuntz